

Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz)

Vom 29. November 2012 (Stand 1. Januar 2014)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt eine Gasttaxe für übernachtende Gäste.

² Der Reinertrag der Taxe wird zweckgebunden für Leistungen eingesetzt, die im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung ordentlicher kantonomer Aufgaben verwendet werden.

§ 2 Ziele

¹ Die Erhebung der Gasttaxe und die damit finanzierten Leistungen dienen folgenden Zielen:

- a. der Schaffung von Anreizen für den Aufenthalt von Gästen;
- b. die Aufwertung von Anziehungspunkten und Angeboten;
- c. der Förderung von Veranstaltungen;
- d. der Erteilung von Informationen an Gäste im Kantonsgebiet.

§ 3 Steuerobjekt

¹ Die Gasttaxe wird von Personen erhoben, die in gewerblichen Beherbergungsbetrieben übernachten.

² Von der Abgabepflicht befreit sind Übernachtungen von Personen, die im Kanton Wohnsitz haben und Kinder unter 12 Jahren.

³ Von Personen, die insgesamt während mehr als 30 Tagen pro Jahr von der gleichen Gaststätte beherbergt werden, wird vom 31. Tage an keine Taxe mehr erhoben.

1) [SGS 100](#)

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 31. Januar 2013.

§ 4 Steuerbetrag

¹ Die Gasttaxe beträgt pro Logiernacht CHF 3.50.

² Der Regierungsrat wird beauftragt, den Betrag der Gasttaxe periodisch der Teuerung anzupassen.

§ 5 Erhebungspflichtige

¹ Die Gasttaxe wird von den im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Betrieben, welche gegen Entgelt Personen beherbergen (Beherbergungsbetriebe), eingezogen und an die vom Regierungsrat mit der Verwaltung der Taxe betraute Stelle abgeliefert.

² Als Beherbergungsbetriebe gelten Hotels, Pensionen und Angebote der Parahotellerie wie Bed and Breakfast, Schlafen auf dem Bauernhof, Campingplätze, Gruppenunterkünfte und Ferienwohnungen.

³ Die Taxe ist auf der Rechnung des Betriebs für den Gast gesondert auszuweisen.

⁴ Die Betriebe führen über sämtliche Übernachtungen wahrheitsgemäss Buch.

⁵ Die erhebungspflichtigen Betreiber melden bis zum 6. Tag jedes Monats die in ihren Betrieben erfolgten Übernachtungen des Vormonats der mit der Verwaltung der Gasttaxe beauftragten Stelle. Diese stellt ihnen Rechnung.

§ 6 Verwendung des Steuerertrags

¹ Über die Verwendung des Reinertrags der Taxe entscheidet der Regierungsrat.

² Er kann über die Verwendung des Steuerertrags mit geeigneten Anbietern wie Tourismusorganisationen, Eventorganisationen oder dergleichen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 7 Strafbestimmungen

¹ Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse von CHF 100–20'000.– bestraft.

§ 8 Streitigkeiten

¹ Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz und den entsprechenden Ausführungsvorschriften ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

§ 9 Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003³⁾ wird wie folgt geändert: ...⁴⁾

3) [SGS 540](#)

4) GS 38.135

§ 10 Schlussbestimmung

¹ Gemeinden mit Saison- und Kurbetrieb, die aufgrund von § 25 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003⁵⁾ von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, eine lokale Kurtaxe einzuführen, können diese weiter erheben.

² Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.⁶⁾

5) [SGS 540](#)

6) Vom Regierungsrat am 4. Juni 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
29.11.2012	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	GS 38.0134

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	29.11.2012	01.01.2014	Erstfassung	GS 38.0134